

## Aktuelle VwGH-Rechtsprechung

### Wissenschaftspreise sind nicht einkommensteuerpflichtig!

#### Einreichen einer Dissertation ist keine Teilnahme am Wirtschaftsleben

SEBASTIAN BERGMANN / ANDREAS WÖDLINGER \*)

**Die Frage, ob Preisgelder aus Wissenschaftspreisen einkommensteuerpflichtig sind, wurde bisher kontrovers beurteilt.<sup>1)</sup> Der VwGH hat dies im Erkenntnis vom 16. 12. 2015, 2013/15/0150, nunmehr grundsätzlich verneint.**

#### 1. Ausgangssachverhalt

Ein Jurist erzielte im Jahr 2010 sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG) als Universitätsassistent als auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Fachpublikationen und der Erstellung von Rechtsgutachten. Im selben Jahr wurde die rechtswissenschaftliche Dissertation des Juristen mit mehreren in- und ausländischen Wissenschaftspreisen ausgezeichnet,<sup>2)</sup> wofür dieser Preisgelder von insgesamt rund 17.000 Euro erhielt. Die Frage der Einkommensteuerpflicht dieser Preisgelder war umstritten. Während der Preisträger eine solche verneinte, vertraten das Finanzamt und der UFS den Standpunkt, dass auch die erhaltenen Preisgelder einkommensteuerpflichtig seien. Gegen die Berufungsentscheidung des UFS erhob der Jurist Beschwerde beim VwGH.

#### 2. Entscheidung des VwGH

Der VwGH hat vor kurzem im Sinne des Preisträgers entschieden und die Einkommensteuerpflicht der Preisgelder verneint.<sup>3)</sup> Ziel einer Dissertation sei nach Auffassung des Gerichtshofs die Erlangung eines akademischen Grades. Die Arbeit an der Dissertation stelle – wie der VwGH bereits zuvor ausgesprochen hat<sup>4)</sup> – für sich keine Teilnahme am Wirtschaftsleben dar. Erst bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa der Verbindung der Arbeit mit einem Forschungsprojekt des Förderers, könne eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Betätigung vorliegen. Das bloße Einreichen der fertiggestellten Dissertation sei – ebenso wie das Ansuchen um ein Stipendium – keine relevante Marktteilnahme, zumal eine Unterscheidung je nachdem, ob der Verfasser sein Werk selbst einreicht oder er von einer dritten Person zur Preisverleihung vorgeschlagen wird, nicht gerechtfertigt erscheine. Ein solcher Vorgang erfülle daher keinen Einkunftstatbestand iSd § 2 Abs 3 EStG.

Anders würde sich die Situation hingegen darstellen, wenn der Steuerpflichtige dritten Personen Rechte an seiner Dissertation einräumt, etwa das Recht auf Veröffentlichung oder anderweitige Verwertung seiner Doktorarbeit. In solchen Fällen könne auch ein als

---

\*) Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian *Bergmann*, LL.M. MBA, lehrt und forscht am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz. WP/StB Mag. Andreas *Wödlinger* ist Partner einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Oberösterreich und war am Verfahren beteiligt.

1) Vgl dazu etwa UFS 12. 2. 2013, RV/0379-L/12; 26. 3. 2010, RV/0648-I/09; *Kanduth-Kristen/Komarek*, Steuerpflicht für Anerkennungspreise zur Prämierung wissenschaftlicher Arbeiten? SWK 2013, 703 (703 ff); *Watzinger*, Sind Wissenschaftspreise steuerbar? SWK 2013, 1261 (1261 ff); *Daxkobler/Kerschner*, Wie gewonnen, so zerronnen? ÖStZ 2014, 166 (166 ff); *Jakom/Laudacher*, EStG<sup>9</sup> (2015) § 2 Rz 18; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG<sup>9</sup>, § 29 Rz 40.

2) Im Einzelnen wurde die Arbeit mit dem *Wolf Theiss Award*, dem *VKB-Wissenschaftspreis*, dem *Österreichischen Preis für Restrukturierungsmanagement und Insolvenzrecht* sowie dem *Wissenschaftspreis des Gravenbrucher Kreises* prämiert.

3) Vgl VwGH 16. 12. 2015, 2013/15/0150.

4) Vgl VwGH 29. 7. 2014, 2011/13/0060.

„Wissenschaftspreis“ tituliertes Entgelt als Betriebseinnahme einer Betätigung iSd § 22 Z 1 lit a EStG zu erfassen sein. Das Gleiche gelte für den Fall, dass sich die Dissertation wirtschaftlich als Auftragsforschung darstellt, für die der Förderer oder eine dritte Person – in eine wissenschaftliche Auszeichnung gekleidet – ein Entgelt leistet.

### 3. Würdigung

Die Entscheidung des VwGH ist uE überzeugend. Die Zurechnung von Preisgeldern für wissenschaftliche Arbeiten zu einer betrieblichen Einkunftsart (hier: selbständige Einkünfte) würde ausweislich des § 23 Z 1 EStG voraussetzen, dass eine selbständige, nachhaltige Betätigung vorliegt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.<sup>5)</sup> Das ist im gegenständlichen Zusammenhang aber nicht der Fall, zumal es an einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mangeln dürfte. Eine solche setzt nämlich ua voraus, dass jemand nach außen hin erkennbar am Wirtschaftsleben in Form eines Güter- und Leistungsaustauschs teilnimmt („do ut des“).<sup>6)</sup> Ein solcher mag zwar etwa bei Architekturwettbewerben gegeben sein,<sup>7)</sup> die darauf abzielen, einen Lösungsvorschlag zu einem vordefinierten Problem zu prämiieren, der dem Preisverleiher einen konkreten wirtschaftlichen Vorteil verschafft.<sup>8)</sup> Bei Wissenschaftspreisen ist aber ein vergleichbarer, zu einem wirtschaftlichen Vorteil auch des Preisverleihers führender Leistungsaustausch typischerweise nicht gegeben. Auch der VwGH konnte keine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erkennen (arg: „keine Teilnahme am Wirtschaftsleben“). Da betriebliche Einkünfte das kumulative Vorliegen sämtlicher Merkmale des in § 23 Z 1 EStG verankerten Betriebsbegriffs voraussetzen, erübrigt sich eine Prüfung, ob die anderen Betriebsmerkmale (insbesondere eine Nachhaltigkeit und eine Gewinnabsicht) gegeben sind.<sup>9)</sup>

Im außerbetrieblichen Bereich dürfte die Besteuerung von Preisgeldern regelmäßig nur im Rahmen der sonstigen Einkünfte, und zwar konkret als „Leistungen“ iSd § 29 Z 3 EStG in Betracht kommen. Jedoch wird auch hier vorausgesetzt, dass einem anderen ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wird und solcherart ein Leistungsaustausch vorliegt,<sup>10)</sup> sodass die Qualifikation von Preisgeldern aus Wissenschaftspreisen als sonstige Einkünfte ebenso ausscheiden muss.<sup>11)</sup>

<sup>5)</sup> Die in § 23 Z 1 EStG normierten Kriterien gelten für alle betrieblichen Einkunftsarten (vgl. *Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG [10. Lfg] § 23 Tz 5; *Jakom/Baldauf*, EStG<sup>8</sup>, § 23 Rz 1; *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch [1993] § 23 Tz 1.1; *Peth/Wanke/Wiesner in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 23 Anm 1; EStR 2000, Rz 5401).

<sup>6)</sup> Vgl. VwGH 29. 7. 2014, 2011/13/0060; 3. 6. 1992, 91/13/0035; 16. 2. 1983, 82/13/0208; 14. 1. 1981, 81/13/0050; *Jakom/Baldauf*, EStG<sup>8</sup>, § 23 Rz 36; *Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG [10. Lfg] § 23 Tz 73; *Fellner in Hofstätter/Reichel*, EStG (56. Lfg) § 23 Rz 66; *Peth/Wanke/Wiesner in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 23 Anm 27.

<sup>7)</sup> Vgl. zur Steuerpflicht von Preisen im Rahmen von Architekturwettbewerben *Doralt/Toifl in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (14. Lfg) § 2 Tz 12/2; *Fuchs in Hofstätter/Reichel*, EStG (53. Lfg) § 2 Rz 22; *Büsser in Hofstätter/Reichel*, EStG (60. Lfg) § 29 Rz 57; *Jakom/Laudacher*, EStG<sup>8</sup>, § 2 Rz 18; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 2 Tz 11.3; *Wiesner in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 2 Anm 28a; *Grabner in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 29 Anm 52; *Daxkobler/Kerschner*, ÖStZ 2014, 166 (168); EStR 2000, Rz 101a.

<sup>8)</sup> Vgl. auch *Kanduth-Kristen/Komarek*, SWK 2013, 703 (706 f).

<sup>9)</sup> Vgl. dazu weiterführend *Daxkobler/Kerschner*, ÖStZ 2014, 166 (166 ff).

<sup>10)</sup> Vgl. VwGH 23. 5. 2000, 95/14/0029; 25. 11. 1986, 86/14/0072; 4. 12. 1953, 1336/51; *Toifl*, Der subjektive Tatbestand im Steuer- und Steuerstrafrecht (2010) 412 f; *Doralt/Toifl in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (14. Lfg) § 2 Tz 14; *Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (9. Lfg) § 29 Tz 35 f; *Grabner in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG, § 29 Anm 52; *Büsser in Hofstätter/Reichel*, EStG (60. Lfg) § 29 Rz 51; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG<sup>8</sup>, § 29 Rz 40; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 2 Tz 11.3 und § 29 Tz 18; *Herzog/Quantschnigg*, Ertragsbesteuerung von Preisen, ÖStZ 1987, 94 (95); *Daxkobler/Kerschner*, ÖStZ 2014, 166 (172 f).

<sup>11)</sup> Vgl. auch *Daxkobler/Kerschner*, ÖStZ 2014, 166 (172 f); *Büsser in Hofstätter/Reichel*, EStG (60. Lfg) § 29 Rz 57.



### Auf den Punkt gebracht

Der VwGH hat die Einkommensteuerpflicht von Wissenschaftspreisen grundsätzlich verneint. Das bloße Einreichen einer fertiggestellten Dissertation ist – ebenso wie das Ansuchen um ein Stipendium – keine relevante Marktteilnahme. Bei dem einen oder anderen Wissenschaftler dürfte das für Erleichterung sorgen.

---

## Der aktuelle ESt-Fall

# Zur Auslegung des Eigenheimbegriffs des § 30 EStG

## Hürden bei der Inanspruchnahme der Hauptwohnsitzbefreiung

KARIN HUBER/ EVA ROHN / ELISABETH STEINHAUSER \*)



**Die Hauptwohnsitzbefreiung gem § 30 Abs 2 Z 1 EStG stellt Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, deren Gesamtnutzfläche zu mindestens zwei Dritteln Wohnzwecken des Veräußerers diente, steuerfrei.**

**Für die Anwendbarkeit der Begünstigung muss daher im Einzelfall regelmäßig festgestellt werden, ob ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung vorliegt, bzw die Wohnnutzfläche vom einer begünstigungsschädlichen Nutzung unterliegenden Anteil der Gesamtnutzfläche abgegrenzt werden. Im folgenden Beitrag werden die sich dabei ergebenden Problemstellungen und Hürden bei der Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung anhand eines Praxisfalls dargelegt.**



### 1. Ausgangsfall

Eine Steuerpflichtige verkauft ein seit 1980 in ihrem Eigentum befindliches Haus (samt Grund und Boden), das ihr seit der Anschaffung bis zur nunmehrigen Veräußerung im Jahr 2016 als Hauptwohnsitz diente. Das Wohnhaus bestand im Zeitpunkt der Anschaffung aus einer sich über zwei Stockwerke erstreckenden Wohneinheit (mit Keller), die bis zum Jahr 2002 zur Gänze für eigene Wohnzwecke genutzt wurde. Nach einem im Jahr 2002 erfolgten Aus- bzw Umbau unterteilt sich das Wohnhaus folgendermaßen:<sup>1)</sup>



- **Keller:** Büro 1 (32 m<sup>2</sup>), Hobbyraum (19 m<sup>2</sup>), Vorratsraum (14 m<sup>2</sup>), Heizraum (13 m<sup>2</sup>);
- **Erdgeschoß:** Windfang (2 m<sup>2</sup>), Vorraum (13 m<sup>2</sup>), Küche (11 m<sup>2</sup>), Esszimmer (10 m<sup>2</sup>), Wohnzimmer (32 m<sup>2</sup>), WC (2 m<sup>2</sup>), Terrasse (35 m<sup>2</sup>);
- **erstes Obergeschoß:** Vorraum (13 m<sup>2</sup>), Büro 2 (12 m<sup>2</sup>), Gästezimmer (15 m<sup>2</sup>), Schlafzimmer (17 m<sup>2</sup>), Bad/WC (7 m<sup>2</sup>), Küche (12 m<sup>2</sup>), offene Loggia (8 m<sup>2</sup>);
- **zweites Obergeschoß:** Vorraum (6 m<sup>2</sup>), Wohnzimmer (20 m<sup>2</sup>), Schlafzimmer (20 m<sup>2</sup>), Bad/WC (4 m<sup>2</sup>).

\*) Mag. Karin Huber ist Steuerberaterin in Salzburg und Partnerin einer Salzburger Steuerberatungskanzlei; Dr. Eva Rohn, LL.M.oec. und Elisabeth Steinhäuser, LL.M.oec. sind Universitätsassistenten im Bereich der Steuerlehre und Rechnungslegung am Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Paris-Lodron-Universität Salzburg.

<sup>1)</sup> Die Stockwerke sind jeweils über offene Treppen miteinander verbunden.